

Beitrag für die UA-Sitzung am 05.12.2012;

Durchführung des Lümmellaufes – Querung der Moorwanderwegbrücke

Im Rahmen der Behandlung der Vorlage Nr. 2012/165 und des Antrages Nr. 58/2012 hat der Umweltausschuss in seiner Sitzung am 21.11.2012 angeregt, den am 20.01.2013 stattfindenden Lümmellauf nicht über die Moorwanderwegbrücke zu führen.

Daraufhin wurde dem Veranstalter mit Schreiben vom 30.11.2012 (Anlage 1) eine Genehmigung erteilt mit der Auflage, dass die Schwimmbrücke gemäß Beschluss des UA nicht überquert werden darf.

Aufgrund dieses Schreibens gingen mehrere Beschwerden ein bzgl. der Verlegung des Laufes ohne Brückennutzung ein.

Die Verwaltung hat mit dem Antragsteller Kontakt aufgenommen, wobei von ihm versichert wurde, dass wie in den Vorjahren im Bereich der Brücke ein Ordnerdienst eingesetzt wird, der darauf achtet, dass die Brücke von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einzeln und lediglich im Schrittempo überquert werden darf. Es werden im Bereich der Schwimmbrücke mindestens 3 Ordner eingesetzt. Der Veranstalter wird auch prüfen, ob die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die gegen diese Auflagen verstoßen, disqualifiziert werden können.

Falls die Brücke - entgegen des Beschlusses des Umweltausschusses - genutzt werden sollte, dann könnte das nur unter Beachtung folgender Auflage passieren:

Ein Ordnerdienst, der jeweils am Anfang, der Mitte und am Ende der Brücke zu postieren ist, hat sicherzustellen, dass alle Teilnehmer einzeln in langsamen Tempo über die Brücke gehen. Der Ordnerdienst hat jederzeit darauf zu achten, ob sich der Zustand der Brücke verändert. Sollte das der Fall sein, ist die Brücke sofort zu sperren.

Nach Ende der Veranstaltung ist die Schwimmbrücke in den Zustand vor Veranstaltungsbeginn zurückzusetzen.

Vom Veranstalter ist mittels Schildern darauf hinzuweisen, dass die Strecke eine „Besondere Gefahrenstelle: sehr starke Rutsch-/Sturzgefahr „ darstellt.

Für Art und Beschaffenheit des Geländes übernimmt die Stadt keine Haftung. Der Veranstalter hält die Stadt von jeglichen Ersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen sollten, soweit der Schaden nicht als Folge von Vorsatz der Stadt nachgewiesen worden ist.

Doris Nonnenkamp